

Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Havelland zur Vergabe von geförderten Stellen in der Kinder- und Jugendarbeit (PKR) und der damit verbundenen Qualitätssicherung und -entwicklung

1. Rechtliche Grundlagen und Erfordernisse

Im Land Brandenburg wird seit 1996 der Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gefördert. Die Richtlinie des MBS des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit galt vom 02.04.1996 bis zum 31.07.2002, ihre überarbeitete Fassung vom 01.08.2002 bis zum 31.12.2005. Seit 2006 wird die Förderung über Zuwendungsbescheide des Landesjugendamtes für jeweils ein Kalenderjahr an die örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgereicht.

Mit der Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften soll die Kontinuität von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gem. §§ 11-14 SGB VIII gesichert werden.

Im jährlichen Zuwendungsbescheid des Landes für den Landkreis Havelland wird bestimmt,

- wie viele Stellen mindestens zu fördern sind (in 2017: 35 VzÄ),
- wie viele Stellen mindestens in Kooperationsformen von Jugendhilfe und Schule bzw. im Arbeitsfeld Sozialarbeit an Schule einzusetzen sind (in 2017: 14 VzÄ),
- dass der Vergütung der Stellen der TVöD zugrunde gelegt werden soll,
- dass der örtliche Träger der Jugendhilfe Erstempfänger der Zuwendung ist und diese an kommunale und freie Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsgebiet weiter leiten kann,
- dass der örtliche Träger der Jugendhilfe die Verantwortung für die Jugendhilfeplanung, den zweckgerechten Einsatz der Fördermittel und deren Abrechnung trägt,
- dass ein Festbetrag pro Vollzeitstelle gewährt wird (in 2017: 9.750,00 Euro),
- dass der örtliche Träger der Jugendhilfe, die kommunalen und freien Träger zusammen die übrigen Mittel für die Vergütung der Stellen aufbringen und dies in einem verbindlichen Finanzierungsplan darstellen müssen.

Der Landkreis Havelland wird sich vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel mit seiner Förderung auch künftig am Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg orientieren.

Dabei gelten folgende Fördergrundsätze:

- a) Der Landkreis Havelland legt jeweils bis 30. Juni für das Folgejahr die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten für die Vergütung einer pädagogischen Fachkraft in der Kinder- und Jugendarbeit fest und gibt diese bekannt. Es handelt sich um die förderfähigen Brutto-Arbeitgeber-Personalkosten für eine geförderte Stelle. Dieser Betrag bildet die Grundlage des Förderverfahrens.
- b) Der Landkreis bezuschusst die Personalkosten mit einem Festbetrag, der 55 v.H. des unter a) genannten Betrages umfasst, soweit
 - die tatsächlichen Brutto-Arbeitgeber-Personalkosten dem unter a) genannten Betrag entsprechen oder diesen überschreiten,
 - die sozialpädagogische Fachkraft in Vollzeit tätig ist und
 - die sozialpädagogische Fachkraft ganzjährig tätig ist.

- c) Sollten die unter b) genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, so verkürzt sich der Zuschuss des Landkreises entsprechend. Im Rahmen einer Anteilsfinanzierung werden bis zu 55 % der tatsächlichen Brutto-Arbeitgeber-Personalkosten bezuschusst. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.
- d) Gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden können. Mit dem Ziel der Stärkung der Trägervielfalt im Landkreis Havelland werden die Kreismittel nur für Stellen bei den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt. Öffentliche Träger erhalten nur die Landesförderung.
- e) Die übrigen Personalkostenanteile sowie die Leistungen der Personalbewirtschaftung werden vom jeweiligen Amt/von der jeweiligen amtsfreien Gemeinde und dem Träger der Stelle erbracht.
- f) Der Landkreis Havelland gewährt pro Stelle eine jährliche Sachkostenpauschale im Rahmen der durch den Kreistag bewilligten Haushaltsmittel (siehe Ziff. 7).

2. Ziele der Förderung

Mit dem gezielten Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften soll die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland strukturell untermauert werden. Die sozialpädagogischen Fachkräfte tragen in hohem Maße dazu bei, dass

- eine wirksame, methodisch vielfältige und qualitativ hochwertige Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit gem. §§ 11-14 SGB VIII geleistet wird,
- die Ziele der Jugendarbeit (siehe: Jugendförderplan des Landkreises Havelland) konsequent verfolgt werden,
- Beratungs- und Unterstützungsangebote für benachteiligte Kinder und Jugendliche und/oder Kinder und Jugendliche in Problemlagen geleistet werden können und
- Unterstützungskräfte und ehrenamtliche Helfer in der Jugendarbeit gewonnen und angeleitet werden können.

Der Landkreis Havelland – dort das Jugendamt - als örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Gesamtverantwortung für die Leistungen nach dem SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz. Im Sinne des § 4 SGB VIII fördert der Landkreis Havelland die Erbringung von Leistungen durch eine Vielfalt freier Träger der Jugendhilfe. Mit einem „Netz“ aus geförderten sozialpädagogischen Fachkräften werden die kommunalen und freien Träger in ihrem Wirken unterstützt und ihre Kooperationsfähigkeit gestärkt.

3. Voraussetzungen für die Strukturelle Anbindung von PKR-Stellen

3.1 Prioritäten

Der Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte soll so erfolgen, dass sowohl Verlässlichkeit und Kontinuität der Jugendarbeit als auch Flexibilität und Effektivität gewährleistet werden können. Die Ressource an PKR-Stellen ist begrenzt. Damit diese begrenzte Ressource möglichst effektiv zum Einsatz kommt, erfolgt die Verteilung der Stellen zunächst nach Maßgabe folgender Prioritäten:

1. **Priorität**
Aufgrund der Vielzahl von Sportvereinen im Landkreis Havelland und der großen Resonanz bei Kindern und Jugendlichen soll eine Stelle für die Koordination der Jugendsportangebote im gesamten Landkreis weiter geführt werden. Diese Stelle genießt oberste Priorität.
2. **Priorität**
Jeder Kommune soll mindestens 0,5 VBE PKR-Stelle für Sozialarbeit an Schulen zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt ist entsprechend dem jeweiligen Förderbescheid des Landes der dort ausgewiesene Anteil an Sozialarbeit an Schulen im gesamten Landkreis vorzuhalten.
3. **Priorität**
Aufgrund von besonderen Bedarfslagen werden Stellenanteile zeitlich befristet in bestimmten Gebietskörperschaften oder Handlungsfeldern verortet. Diese Bedarfe resultieren aus der Spezifik des Standortes oder aktuellen Sonderbedarfen /Problemlagen. Diese Stellen(anteile) werden mit dritter Priorität berücksichtigt.
4. **Priorität**
Im Übrigen erfolgt die örtliche Anbindung der zur Verfügung stehenden Stellenanteile grundsätzlich nach der Anzahl junger Menschen zw. 10 und unter 21 Jahren in den jeweiligen Gebietskörperschaften (Grundlage: Daten des Landesamtes für Statistik Berlin/Brandenburg).

3.2 Örtliche Jugendkonzepte

Ferner muss für die Anbindung einer PKR-Stelle an einen bestimmten regionalen Raum (Kommune) folgende Voraussetzung erfüllt sein:

Die kreisangehörige Kommune soll unter Begleitung des Landkreises Havelland und Berücksichtigung grundsätzlicher Maßgaben für die Jugendhilfe ein örtliches Konzept für die Jugendarbeit erarbeitet/fortgeschrieben haben. Unter Beachtung der vorhandenen Ressourcen und anknüpfend daran ist konzeptionell darzustellen, mit welchen Strukturen, mit welchem Personal und für welche Zielgruppen sie in den kommenden Jahren Jugendarbeit gem. §§ 11, 13 und 14 SGB VIII leisten wird. Dabei ist die Förderung von Jugendverbandsarbeit und Ehrenamtsstrukturen besonders zu berücksichtigen. Ggf. können zwei oder mehrere kommunale Räume auch ein gemeinsames Konzept umsetzen. Bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung des Konzeptes sollen die Schulen und Schulträger, die Träger der Jugendarbeit und die jungen Menschen vor Ort beteiligt werden. Die Beteiligung des Jugendamtes an der Erarbeitung des Konzeptes wird durch entsprechenden Vermerk auf dem Konzept bestätigt.

Die Konzeption soll folgende Maßgaben berücksichtigen:

- a) Es ist darzustellen, wie die Zusammenarbeit und Kooperation von Schulen und Angeboten der Jugendhilfe im Einzugsbereich des örtlichen Konzeptes erfolgen soll (vgl. Ziff. 8 a).
- b) Kinder- und Jugendfreizeitangebote sollen dort sein, wo junge Menschen am besten erreicht werden. Die Mittelzentren Stadt Falkensee, Stadt Nauen und Stadt Rathenow spielen eine zentrale Rolle sowie die anderen Standorte mit weiterführenden Schulen. Standorte und Öffnungszeiten von Jugendclubs müssen sich am Freizeitverhalten junger Menschen orientieren. Es gilt, die jungen Menschen gezielt mit förderlichen Angeboten, die zur Erreichung der sozialpädagogischen Ziele der Jugendarbeit geeignet sind, zu erreichen.

- c) Die im Jugendförderplan niedergelegten sozialpolitischen Ziele sollen Berücksichtigung finden.
- d) Die sozialpädagogischen Fachkräfte sollen im jeweiligen kommunalen Raum arbeitsfeldübergreifend als Team zusammenwirken. Schulsozialarbeiter, Jugendclubbetreuer und Streetworker bearbeiten z.B. gemeinsame Problemlagen und unterbreiten flexibel bedarfsgerechte Angebote vor Ort. Verlässliche Präsenzzeiten (Beratungsstunden) und gezielte Maßnahmen und Projekte an Schulen und in Jugendclubs/Jugendräumen sollen geplant werden und Vorrang vor einer Dauerpräsenz haben. Jugendarbeiter/innen und Jugendsozialarbeiter/innen verstehen sich als aktive Gemeinwesenarbeiter/innen und engagieren sich für die Weiterentwicklung positiver Lebensbedingungen für die Menschen.
- e) Für funktionierende Strukturen ist es wichtig, zusätzliche Unterstützungskräfte zu gewinnen. Ihre fachliche Anleitung und Anerkennung muss gesichert werden. Unterstützungskräfte sind Ehrenamtliche, Eltern und Familienmitglieder sowie befähigte Jugendliche (Juleica). Jugendverbände und Jugendvereine sind für die Arbeit zu gewinnen und zu fördern. Unterstützungskräfte können Öffnungszeiten von Jugendfreizeiteinrichtungen gewährleisten, Angebote für Sport, Spiel und Kultur unterbreiten, Projekte, Feste und Höhepunkte mitgestalten.
- f) Die Bemühungen zur inhaltlichen Einbeziehung von Eltern bzw. Familien in Maßnahmen der Jugendarbeit und die Beratung von Eltern sollen verstärkt werden.
- g) In ländlichen Bereichen sind die Erkenntnisse des Modellvorhabens in der Gemeinde Milower Land zu nutzen. Mithilfe von Jugendkoordination, Filialsystem und mobilen Angeboten können junge Menschen auch in abgelegenen sowie vom demografischen Wandel stark betroffenen Gebieten erreicht werden.

4. Verfahren

Das im Folgenden beschriebene Verfahren zur Verortung und Vergabe der PKR-Stellen ist alle vier Jahre durchzuführen. Eine einzelne Neuvergabe wird außerdem notwendig, wenn ein Träger innerhalb der vierjährigen Laufzeit eine Stelle zurück gibt.

Eine abweichende Befristung für 2 Jahre ist möglich, wenn eine Stelle nach Priorität 3 vergeben wird und nicht absehbar ist, ob der Bedarf längerfristig besteht.

4.1 Zuordnung der PKR-Stellen

Jugendarbeit benötigt grundsätzlich Kontinuität. Darum ist es nicht zielführend, die PKR-Stellen jährlich umzustrukturieren. Es kann auch unterstellt werden, dass sich Entwicklungstendenzen zumeist nicht sprunghaft verändern. Darum soll regelmäßig **alle 4 Jahre eine Überprüfung der Stellenverteilung** erfolgen.

Es wird daher jeweils für den Zeitraum von 4 Jahren festgelegt, welcher kreisangehörigen Gemeinde/Stadt/Amt die Stelle zugeordnet wird.

- a) Die Verwaltung des Jugendamtes (Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII) wird dafür rechtzeitig die notwendigen Kennzahlen und Fakten einholen und auswerten.
- b) Auf der Grundlage ihrer örtlichen Konzeption/Planung stimmt sich die örtlich zuständige Gemeinde mit den freien Trägern über Arbeitsstrukturen und Stellenbedarf in der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen ab und meldet ihren Bedarf bei der Verwaltung des Jugendamtes an.

- c) Auf der Grundlage der unter a) und b) genannten Unterlagen erfolgt die Überprüfung der Stellenverteilung durch die Verwaltung des Jugendamtes. Notwendige Veränderungen/Umstrukturierungen werden konkret begründet.
- d) Die Mitglieder der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit werden am Prozess beteiligt und haben die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- e) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Zuordnung der Stellen an eine Gemeinde/Stadt/Amt für die folgenden 4 Kalenderjahre vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Grundlagen. Diese Zuordnung der Stellen ist Grundlage für das Zuwendungsverfahren, mit welchem konkret festgelegt wird, welcher Träger die Zuwendung für eine PKR-Stelle erhält

Im vierten Jahr der Laufzeit erfolgt die erneute Überprüfung.

4.2 Zuwendungsverfahren (Vergabe von PKR-Stellen)

Die Ermittlung desjenigen Trägers, der auf der Grundlage der von der Kommune erarbeiteten Konzeption, die Zuwendung für eine konkrete PKR-Stelle erhält, erfolgt nach folgendem Verfahren:

a) Auslobung der Stelle

In unmittelbarer Verbindung mit dem unter Ziff. 4.1.e) genannten Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird die Stelle mit konkreter Beschreibung des Stelleneinsatzes ausgelobt. Die Auslobungsfrist soll 4 Wochen nicht unterschreiten. Die Träger bewerben sich in Form eines Zuwendungsantrags für die Stellen.

b) Antragsstellung

Antragsberechtigt sind:

- gem. § 75 (1) und (2) SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- gem. § 75 (3) SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Kirchen und Religionsgemeinschaften)
- Ämter und amtsfreie Gemeinden des Landkreises Havelland.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- eine Konzeption des Trägers (Anforderungen: siehe Ziff. 5a)
- eine Stellenbeschreibung,
- eine Erklärung darüber, dass
 - o sozialpädagogisches Fachpersonal eingesetzt wird (siehe Ziffer 8.1),
 - o der Träger den Anforderungen (siehe Ziff. 5b) gerecht werden kann,
 - o eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Gemeinde, Stadt bzw. dem Amt erfolgte,
 - o die Finanzierung / Bewirtschaftung der Stelle abgesichert werden kann.

c) Prüfungs- und Entscheidungsprozess

Die Antragsunterlagen des Trägers werden von der Verwaltung des Jugendamtes geprüft. Ein Vergabevorschlag wird erarbeitet.
Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die konkrete Stellenvergabe.

Die Verwaltung des Jugendamtes teilt dem Träger die Entscheidung mit und erteilt zu gegebener Zeit den Zuwendungsbescheid über die Landes- und Kreismittel. Sie prüft anhand der vom Träger vorgelegten Qualifikationsnachweise, ob der Träger die Stelle mit einer sozialpädagogischen Fachkraft besetzt.

Der Träger besetzt und bewirtschaftet die Stelle. Bei Ausfall des Stelleninhabers informiert er das Jugendamt und die Kommune und sorgt für eine zügige Nachbesetzung.

4.3 Weiterbewilligung

Aus haushalterischen Gründen ist trotz der Zuordnung von PKR-Stellen an eine Kommune gem. Ziff. 4.1 jährlich eine Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss über die Zuwendung der Mittel zur Finanzierung der PKR-Stelle an einen bestimmten Träger (Weiterbewilligung der Stellen) erforderlich. Dafür gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Träger beantragen bis zum 15.08. des laufenden Jahres, dass sie die Stelle weiter bewirtschaften wollen. Sie reichen den Finanzplan für das Folgejahr ein inklusive der Finanzierungserklärung der örtlich zuständigen Gebietskörperschaft. In einer Kurzkonzeption benennt der Träger die Aufgabenschwerpunkte der Stelle im Folgejahr.
- b) Die Verwaltung des Jugendamtes prüft die Anträge und bereitet die Beschlussfassung vor.
- c) Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Weiterbewilligung der PKR-Stellen und deren finanzielle Förderung aus Landes- und Kreismitteln für das folgende Kalenderjahr, sofern die Mittel haushaltsrechtlich dafür zur Verfügung stehen.

5. Anforderungen für die Vergabe von PKR-Stellen

a) Anforderungen an die Konzeption des Trägers

In der einzureichenden **aktuellen** Konzeption (vgl. Ziff. 4.2.b) sind insbesondere konkrete Aussagen darüber zu treffen,

- welches Leitbild der Träger hat,
- welche aktuellen Aufgaben und Problemlagen im Mittelpunkt der Arbeit des Stelleninhabers stehen werden,
- wie damit den Zielstellungen aus dem Jugendförderplan des Landkreises Havelland Rechnung getragen werden soll,
- wie der aktuellen Konzeption der Gebietskörperschaft für die Kinder- und Jugendarbeit Rechnung getragen werden soll,
- in welchem Arbeitsfeld/an welchem Standort der Kinder- und Jugendarbeit der Stelleninhaber tätig wird,
- mit welchen Maßnahmen der Träger die Tätigkeit des Stelleninhabers unterstützen wird,
- welche personellen Ressourcen ihm mit welchen Qualifikationen im Haupt- und Ehrenamt zur Verfügung stehen,
- wie Kooperationen im sozialen Umfeld im Interesse einer gelingenden Kinder- und Jugendarbeit gestaltet werden.
- welche Möglichkeiten für Partizipation und Beschwerde es für die Nutzer der Angebote gibt.

b) Anforderungen an den Träger der Stelle

Der Träger

- erbringt im Landkreis Havelland entsprechend der Zielsetzungen des Jugendförderplans Leistungen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
- beteiligt sich an der Arbeit der AG nach § 78 SGB VIII.
- hat eine aktuelle Trägerkonzeption, in der insbesondere die Leistungen gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII beschrieben werden.
- kann garantieren, die PKR-Stelle zuverlässig zu besetzen und zu bewirtschaften.
- beteiligt sich finanziell im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Personal- und Sachkosten.
- leistet Unterstützung, Anleitung und Fortbildung des Stelleninhabers.
- gewährleistet eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und –sicherung der Kinder- und Jugendarbeit.
- engagiert sich in der Jugendverbandsarbeit, der Förderung des Ehrenamtes und für die Qualifizierung von jungen Menschen für Aufgaben der Jugendarbeit (Juleica).
- fördert Vernetzung und Gremienarbeit, um Synergien zu nutzen.
- trägt Verantwortung für die verlässliche Nachweisführung, Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln.
- hat Vereinbarungen mit dem Jugendamt gem. § 72a (2) und § 8a (4) SGB VIII geschlossen.
- sorgt für Erhaltungsmaßnahmen und Ausstattung in den Jugendclubs/Jugendräumen, für Sicherheit und Versicherungsschutz.

c) Anforderungen an den Stelleninhaber

Der Stelleninhaber

- ist zuverlässig im Sinne von § 79 a SGB VIII und hat dies dem Träger mit einem erweiterten Führungszeugnis nachgewiesen,
- verfügt über die erforderliche Qualifikation als sozialpädagogische Fachkraft (siehe Ziff. 8.1),
- ist aufgrund seiner Persönlichkeit, seiner beruflichen Erfahrungen und seiner Interessen geeignet für die spezifischen Aufgaben der Stelle und
- bringt sich engagiert für die Erreichung der Ziele der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland ein.

6. Maßnahmen bei Nichterfüllung

Wenn dem Landkreis Havelland bekannt wird, dass Stelleninhaber und/oder Träger vorsätzlich oder fahrlässig den Zielen und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland zuwider handelt oder konzeptionelle, personelle, arbeitsorganisatorische oder qualitative Anforderungen nicht erfüllt werden, ergreift das Jugendamt folgende Maßnahmen in dieser Reihenfolge:

- a) Anhörung des Trägers (ggf. auch des Stelleninhabers)
- b) schriftliche Aufforderung zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele mit Fristsetzung; ggf. auch Erteilung von Auflagen

Wenn der Träger nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Aufgaben zu erfüllen, wird der Zuwendungsbescheid des Landkreises Havelland für die Zukunft widerrufen.
Die Stelle wird zur Neuvergabe ausgeschrieben (Verfahren nach Ziff. 4.2).

In Fällen von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Trägers, die zu einer Gefährdung für das Kindeswohl oder Gemeinwohl führen, behält sich der Landkreis Havelland die Möglichkeit des fristlosen Widerrufs des Zuwendungsbescheides gem. § 49 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz vor.

7. Einsatz der Sachkostenpauschale für PKR-Stellen

Die dem Träger für die Bewirtschaftung der Stelle zur Verfügung gestellte Sachkostenpauschale ist für diesen Zweck zu verwenden. Im Einzelnen ist sie einzusetzen für stellenbezogene Aufwendungen für

- Büro- und Verbrauchsmaterialien,
- Telekommunikation und Dienstreisen,
- Fort- und Weiterbildung,
- Öffentlichkeitsarbeit und/oder
- kleinere Ausstattungsgegenstände (bis zu 200,00 Euro Anschaffungswert).

Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

8. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung

Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit bemisst sich an der Erreichung ihrer Ziele. Es geht darum, die Aufgaben und Ziele aus dem SGB VIII sowie die Ziele der Jugendarbeit im Landkreis Havelland aus dem Jugendförderplan zu erfüllen. Die Kinder- und Jugendarbeit soll einen Beitrag zur Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, zur Abwendung sozialer Benachteiligungen und zum erzieherischen Schutz der Kinder und Jugendlichen leisten. Sie erreicht das durch sozialpädagogisch wertvolle Maßnahmen und Projekte ebenso wie durch niedrigschwellige Angebote für Spiel, Sport und vertrauensvolles Miteinander.

Wichtige Qualitätsanforderungen sind dabei:

- a) Sozialarbeit an Schulen setzt neben einem standortbezogenen Konzept immer eine verbindliche Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der Stelle und der Schule bei Mitzeichnung des Staatlichen Schulamtes, des Schulträgers und des Jugendamtes voraus.
- b) Die Angebote sollen vielfältig, freiwillig und offen für alle Kinder und Jugendlichen sein.
- c) Die Angebote sollen mit ihren räumlichen, zeitlichen und personellen Rahmenbedingungen und inhaltlichen Aspekten den tatsächlichen aktuellen Entwicklungen und Erfordernissen gerecht werden.
- d) Kinder und Jugendliche sollen in die Planung und Organisation der Angebote einbezogen werden, sollen mitbestimmen und selbst gestalten.
- e) Die Angebote sind im Sozialraum bekannt und gut vernetzt.
- f) Der Träger sorgt für Fachaustausch, kollegiale Beratung, Fort- und Weiterbildung der Fachkraft.

8.1 Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte

Kinder- und Jugendarbeit als Angebot der öffentlichen Jugendhilfe soll von fachlich geeigneten sozialpädagogischen Fachkräften geleistet werden.

Der Träger darf als PKR-Stelleninhaber hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen, eine dieser Aufgabe entsprechende Qualifikation nachweisen können und/oder aufgrund umfassender Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit jungen Menschen in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.

- Fachlich geeignet sind Personen mit folgenden erworbenen Berufsbezeichnungen:
 - a) staatlich anerkannte Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiter
 - b) Hochschulabsolventen im Hauptfach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik (Bachelor, Master, Magister oder Diplom)
 - c) Absolventen der Z-Kurse, die über ein Zertifikat für das entsprechende Tätigkeitsfeld verfügen
 - d) Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und Personen, die über andere pädagogische Abschlüsse verfügen
- Kräfte mit anderen als den unter den Punkten a) bis d) genannten Berufsabschlüssen können PKR-Stellen besetzen, wenn sie durch Ausbildung, Praxiserfahrung und nachweisbare Fortbildung über gleichartige oder gleichwertige Qualifikationen erworben haben und die Verwaltung des Jugendamtes dem zustimmt.
- Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gem. der Punkte a) bis d) teilnehmen, können eine PKR-Stelle besetzen, wenn der Träger die Geeignetheit begründet und die Verwaltung des Jugendamtes dem zustimmt. Die fachliche Unterstützung des PKR-Stelleninhabers durch den Träger ist abzusichern.
- Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte mit einer anderen Qualifikation, jedoch umfassenden Praxiserfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit, können eine PKR-Stelle besetzen, wenn der Träger für sie eine individuelle Bildungsplanung zur Erlangung sozialpädagogischer Kompetenzen vorlegt. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen 400 Stunden nicht unterschreiten.
In diesen Fällen bedarf es der Begründung der Geeignetheit durch den Träger und der Zustimmung des Jugendamtes (Beschluss des Jugendhilfeausschusses). Der Bildungsplan wird zur verbindlichen Nebenbestimmung des Bescheides zur Personalkostenförderung; die Fortbildungsnachweise sind einzureichen.

Im **Vertretungsfall** (z. B. wegen Krankheit des Stelleninhabers) können nach Zustimmung der Verwaltung des Jugendamtes in der Jugendarbeit erfahrene Personen befristet für maximal 3 Monate eingesetzt werden. Längere Vertretungslösungen bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

Vorausgesetzt wird für Vertretungsfälle, dass

- eine konkrete fachliche Anleitung durch den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewährleistet ist,
- sichergestellt wurde, dass die Person im Sinne des § 72a SGB VIII persönlich geeignet ist und ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt und
- sie konzeptionell in die Arbeit des Trägers eingebunden wird.

8.2 Unterstützung durch das Jugendamt des Landkreises Havelland

Das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe unterstützt und begleitet die kreisangehörigen Gemeinden, Städte und Ämter, die kommunalen und freien Träger und Stelleninhaber bei der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere durch

- a) Einbeziehung in die fachpolitische Diskussion im Rahmen der kreislichen Jugendhilfeplanung, insbesondere in der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit,
- b) Unterstützung der örtlichen Planung/Konzeptentwicklung für Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden, Städten und Ämtern, insbesondere Vermittlung von externer Prozessbegleitung und Gewährung von Fördermitteln im Rahmen des Beratungsprogramms des MBS,
- c) Anregung zu und Teilnahme an regionalen oder örtlichen Planungskonferenzen und Abstimmungsrunden,
- d) Information über Fortbildungsprogramme, Landestagungen, Unterstützungsdienstleistungen und Fördermöglichkeiten,
- e) Durchführung von Erfahrungs- und Fachaustauschen sowie Fachtagen,
- f) Fachberatung, insbesondere im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- g) Unterstützung bei der Beantragung und Abrechnung von Jugendfördermitteln des Landkreises Havelland,
- h) Ausreichung von Fördermitteln gemäß Jugendförderrichtlinie des Landkreises Havelland,
- i) Einsatz von Steuerungsinstrumenten wie zum Beispiel Zielvereinbarung, Berichtswesen, Evaluationen.

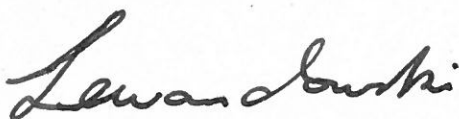
9. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Erste Änderung der Richtlinie tritt mit Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss am 22.11.2017 in Kraft.

Anlagen:

Definition der Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit

Rathenow, 2018-01-05



Lewandowski
Landrat